

Wettbewerbsverbote

1. Vertragliche Wettbewerbsverbot, § 60 HGB

- Gilt für alle Handlungsgehilfen im Sinne des § 59 HGB, gleich ob diese in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) oder als „freier Mitarbeiter“ tätig ist
- Verbietet dem Mitarbeiter jedwede Konkurrenztaetigkeit (egal ob als Arbeitnehmer oder Selbststaendiger), es sei denn, dass der Prinzipal (= Arbeitgeber) hierzu seine Einwilligung erteilt hat
- Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Mitarbeiters bekannt ist, dass dieser bereits Konkurrenztaetigkeit betreibt.
- Rechtsfolgen: Unterlassungsanspruch, Kündigung

2. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot, §§ 74 ff HGB

a) Voraussetzung einer wirksamen Vereinbarung

- § 74 Abs. 1 HGB
 - Schriftform, von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung, im Dienstvertrag oder durch gesonderte Urkunde, vgl. auch § 126 BGB
- § 74 Abs. 2 HGB
 - Der „Prinzipal“ (= Firmeninhaber und i.d.R. Arbeitgeber) muss sich zur Zahlung einer Entschädigung (Karenz) verpflichten!

- Entschädigung muss mindestens 50 % der durchschnittlich zuletzt bezogenen Vergütung betragen, vgl. § 74 b HGB

➤ § 74 a Abs. 1 S. 1 HGB

- Wettbewerbsverbot muss zum Schutze der berechtigten der geschäftlichen Interessen des Prinzipal dienen, d.h. das Verbot darf nicht zu weit gefasst sein (fachlich, räumlich, zeitlich)

➤ § 74 a Abs. 1 S. 3 HGB

- Wettbewerbsverbot darf nicht länger als zwei Jahre betragen

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Wettbewerbsverbot insgesamt unwirksam bzw. für den „Gehilfen“ (i.d.R. Arbeitnehmer) **unverbindlich**. Unverbindlichkeit bedeutet, dass es im alleinigen Ermessen des Gehilfen steht, sich an das Wettbewerbsverbot gegen Zahlung der Entschädigung zu halten oder nicht.

b) Unwirksamwerden eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes, § 75 HGB

- bei Kündigung seitens des Gehilfen, wenn der Prinzipal diesem hierfür einen wichtigen Grund gegeben hat (z.B. vertragswidriges Verhalten, Zahlungsverzug), vgl. § 75 Abs. 1 HGB
 - der Gehilfe muss die Loslösung vom Verbot dann innerhalb eines Monats nach Kündigung dem Prinzipal anzeigen

- bei Kündigung seitens des Prinzipal, wenn der Gehilfe diesem keinen Anlass zur Kündigung gegeben hat (z.B. bei betriebsbedingter Kündigung), § 75 Abs. 2 HGB
 - Der Gehilfe hat dann wie bei Abs. 1 ein Wahlrecht, ob das Verbot gelten soll oder nicht

- bei fristloser Kündigung des Prinzipal, wenn der Gehilfe hierfür einen wichtigen Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB gegeben hat (i.d.R. schwere Pflichtverletzung, z.B. Verstoß gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot, Untreue), § 75 Abs. 1 HGB analog
 - hier steht dem Prinzipal gemäß § 75 Abs. 1 HGB analog ein Lossagungsrecht innerhalb eines Monats nach Ausspruch der Kündigung zu

c) Verzicht des Prinzipal auf ein vereinbartes Wettbewerbsverbot, § 75 a HGB

- Geht nur mit Wirkung innerhalb eines Jahres durch einseitige Erklärung vor Beendigung des Dienstverhältnisses
 - **Beachte:**
Der Gehilfe wird sofort vom Wettbewerbsverbot befreit, der Prinzipal muss unabhängig davon bis zum Ablauf des Jahreszeitraumes Karenz zahlen (vgl. Wortlaut der Vorschrift)

d) Anrechnung von anderweitigen Einkommen, § 74 c HGB

- Der Gehilfe muss sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt (oder zu erwerben böswillig unterlässt), soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrags den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde.

Beispiel:

Gehilfe hatte einen ursprünglichen Verdienst von durchschnittlich € 10.000,00 pro Monat und erhält dementsprechend eine monatliche Entschädigungszahlung i.H.v. € 5.000,00. Während der Laufzeit seines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes bezieht er aus einer nicht gegen das Verbot verstoßenden anderweitigen Tätigkeit monatlich 7.000,00 Einkommen.

$$10.000 + 10 \% = 11.000 - 7.000 =$$

€ 4.000,00 verbleibender Entschädigungsanspruch

- Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann der Gehilfe eine Entschädigung nicht verlangen.
- Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Prinzipal auf dessen Anforderung hin über die Höhe seines Erwerbtes Auskunft zu erteilen.